

**159/SBI**  
Bundesministerium vom 28.05.2025 zu 15/BI (XXVIII. GP) [bmeia.gv.at](http://bmeia.gv.at)  
Europäische und internationale Angelegenheiten

An den  
Ausschuss für Petitionen und  
Bürgerinitiativen  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.298.697

**Betreff: Stellungnahme des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Parlamentarischen Bürgerinitiative 15/BI vom 28. Mai 2024 betreffend „Klare und erreichbare Kriterien für die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) nimmt zur Anfrage vom 3. April 2025 zur parlamentarischen Bürgerinitiative 15/AUA Ausschussbegutachtung betreffend „Klare und erreichbare Kriterien für die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft“ wie folgt Stellung:

Der Wunsch nach erleichterten Bedingungen für die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft im Fall des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit wird dem BMEIA insbesondere von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern regelmäßig vorgetragen. Die Erleichterung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft wird insbesondere von jenen Landsleuten gefordert, die in Würdigung ihrer österreichischen Identität die Staatsbürgerschaft nicht aufgeben wollen, deren berufliches Fortkommen im Ausland jedoch im Fall des Nichterwerbs der Staatsangehörigkeit des Gastlandes erheblich erschwert würde (oft z.B. im akademischen oder im öffentlichen Bereich).

In der derzeit geltenden Gesetzeslage ist die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit – außer im Interesse der Republik – nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen in der Sphäre des Privat- und Familienlebens möglich.

Das aktuelle Regierungsprogramm sieht eine „Modernisierung und Entbürokratisierung des Staatsbürgerschaftsrechts“ vor. Es wäre zu begrüßen, wenn sich die Forderung der Bürgerinitiative „Klare und erreichbare Kriterien für die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft“ nach einem einheitlichen und transparenten Kriterienkatalog für die

Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft – mit dem Ziel einer einheitlichen Verwaltungspraxis – verfassungskonform umsetzen ließe.

Gem. Art. 11 B-VG ist die Gesetzgebung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft Bundessache, die Vollziehung Landessache. Soweit die Vollziehung des Staatsbürgerschaftsgesetzes dem Bund zukommt, ist damit weitestgehend der Bundesminister für Inneres betraut.

Wien, am 28. Mai 2025

Für die Bundesministerin:

FAUSTENHAMMER

Elektronisch gefertigt